

Die amtsärztliche Untersuchung ein Schreckgespenst? – Nein!

- Diese Ausführungen gelten in der Regel nur für beamtete Lehrkräfte!
- Wann wird man zur amtsärztlichen Untersuchung bestellt?
 - nach längerer Erkrankung, wenn nicht klar ist, wann der Dienst wieder aufgenommen werden kann
- Die amtsärztliche Untersuchung kann auch auf Betreiben der Lehrkraft von der Dienststelle veranlasst werden, wenn sich die Lehrkraft nicht mehr dienstfähig fühlt.

Mitwirkung des Personalrates

- Der Personalrat wird von der Dienststelle vorher angehört, ob er Bedenken gegen die amtsärztliche Untersuchung hat
 - Der Personalrat schreibt die Lehrkräfte an und bittet um eine Stellungnahme
 - In Abhängigkeit von der Rückmeldung äußert der Personalrat Bedenken oder stimmt zu
 - Bei Bedarf unterstützt der Personalrat die Lehrkräfte und/ oder vermittelt zwischen Lehrkraft und Dienststelle

Ergebnis der amtsärztl. Untersuchung

➤ Feststellung der Dienstfähigkeit

- Kann der Dienst innerhalb des nächsten halben Jahres wieder aufgenommen werden?
- Unter welchen Bedingungen – mit welchen Einschränkungen?
- führt zur sofortigen (Wieder-)aufnahme des Dienstes

➤ Feststellung der Dienstunfähigkeit

- führt zur Zuruhesetzung für einen angegebenen Zeitraum (1 – 3 Jahre), danach erneute Überprüfung d. Dienstfähigkeit
- Der Beamte erhält ein bis dahin erdientes Ruhegehalt

➤ Feststellung der Teildienstfähigkeit

- Der Beamte arbeitet in der festgesetzten Teilzeit (mind. 50%)
- Der Beamte erhält ein Gehalt gemäß dem Teilzeitfaktor zzgl. einem Zuschlag von 50% der Differenz zum vollen Gehalt

➤ Zum Schluss noch ein Tipp:

Bringen Sie zur amtsärztlichen Untersuchung alle
Stellungnahmen der behandelnden Ärzte mit !